

Bundesgesetz über die Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Rechtspflegedelikte vor internationalen Gerichten)

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. November 2000¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch²

Ingress

gestützt auf Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung³,

...

Art. 309

Verwaltungs-
sachen und Ver-
fahren vor inter-
nationalen Ge-
richten

Die Artikel 306–308 finden auch Anwendung auf das Verwaltungsgerichtsverfahren, das Schiedsgerichtsverfahren und das Verfahren vor Behörden und Beamten der Verwaltung, denen das Recht der Zeugenabklärung zusteht. Sie finden ferner Anwendung auf das Verfahren vor internationalen Gerichten, deren Zuständigkeit die Schweiz als verbindlich anerkennt.

2. Militärstrafgesetz⁴

Ingress

gestützt auf die Artikel 20 und 64^{bis} der Bundesverfassung⁵,

...

¹ BBl 2001 391

² SR 311.0

³ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

⁴ SR 321.0

⁵ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 60 und 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

Art. 179b (neu)

Verfahren vor
internationalen
Gerichten

Die Artikel 179 und 179a finden auch Anwendung auf Verfahren vor internationalen Gerichten, deren Zuständigkeit die Schweiz als verbindlich anerkennt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

11225